



5/SN-125/ME

Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon: 42 56 76-0 Δ

Wien, den 19. Februar 1985

Zeichen: IV-41/2-279/6/85
Gr/Kl

Einschreiben

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Postfach 2

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Datum: 20. FEB. 1985 Verteilt: 21. FEB. 1985

Dr. Wassermann

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einkommensteuer-
gesetz 1972 und das Investitionsprämienengesetz geändert werden

Bezug:

BMF vom 16.1.1985, GZ. 14 0401/2-IV/14/85 (3)

Der o. a. Entwurf wird seitens der Österreichischen Apothekerkammer positiv beurteilt. Insbesondere wird die in § 18 Abs. 2 Z. 4 erfolgte Trennung der steuerlichen Absetzbarkeit von freiwilligen Weiter- oder Höherversicherungsbeiträgen von den sonstigen Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 2, derzeit begrenzt mit S 11.000,--, positiv beurteilt. Darüberhinaus wird jedoch angeregt, eine seit langem fällige Valorisierung der im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Freibeträge durchzuführen.

Insbesondere werden eine Valorisierung der Freibeträge gemäß § 18 Abs. 2 Z. 5 (allein die Kosten der ASVG-Selbstversicherung in der Krankenversicherung betragen derzeit S 14.400,-- jährlich und liegen somit höher als der Freibetrag), gemäß § 40, gemäß § 41, Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie eine Berücksichtigung dieser Valorisierungen in § 42 EStG beantragt. Weiters wird beantragt, den Betrag von S 8.500,-- gemäß § 67 Abs. 1, den Betrag von S 5.070,-- gemäß § 68 Abs. 1 und den Pauschbetrag für Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 3 den seit dem Zeitpunkt ihrer Festsetzung wesentlich geänderten Geldwertverhältnissen anzu-

passen.

Weiters wird dringend eine Änderung bzw. Ergänzung der Bestimmungen der §§ 3 Z. 3, 24 Abs. 3, 48 Abs. 3 sowie 3 Z. 11 und 4 Abs. 6 angeregt, wobei besondere Anliegen der Österreichischen Apothekerkammer praxisnähere und kapitalerhaltendere Regelungen bei nur scheinbaren Betriebsaufgaben, Aktualisierung der Bestimmungen für Jubiläumsgeschenke sowie eine den Landärzten gleichartige Betriebsausgaben - Pauschalregelung für Landapotheker sind.

22 Abzüge der vorliegenden Stellungnahme werden unter einem dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Winkler', written in dark ink.

(Mag. pharm. Franz Winkler)